

S A T Z U N G

über die Durchführung einer Einwohnerfragestunde gem. § 20 a des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) i.V. mit § 20 a KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ensdorf zur Durchführung der Einwohnerfragestunde in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vor jedem öffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung oder Ferienausschußsitzung ist eine Einwohnerfragestunde durchzuführen.

§ 2

Jeder Einwohner der Gemeinde Ensdorf im Sinne des § 19 KSVG hat das Recht, in kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten Fragen an Verwaltungen und Gemeinderat zu richten.

Darüber hinaus können Vorschläge und Anregungen gemacht werden.

§ 3

Die Einwohnerfragestunde wird auf maximal 30 Minuten begrenzt.

§ 4

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Einwohnerfragestunde. Er hat jederzeit das Recht, dem Einwohner das Wort zu entziehen, wenn zu befürchten ist, daß Verwaltung oder Gemeinderat in irgendeiner Form verunglimpft werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ensdorf, den 11. Dezember 1997

DER BÜRGERMEISTER

(Siegel)

gez. *Hartz*